



Reglement

Musikunterricht während der regulären Schulzeit

1. Rechtliche Grundlagen

In der Musikschulverordnung vom 29. September 1998 gestützt auf § 273b des Unterrichtsgesetzes findet sich keine Regelung, welchen den Unterricht während oder ausserhalb der Schulzeit definiert. Im Musikschulgesetz des Kantons Zürich vom 11.11.2019 findet sich auch keine diesbezügliche Regelung. Die neue Verordnung ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Reglements in Bearbeitung.

Im Schuljahr 1996/1997 wurde ein Versuch, den Musikunterricht während der regulären Schulzeit zu erteilen, durchgeführt. Dieser wurde von Lehrpersonen, Musiklehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern sehr positiv beurteilt. Seit dem 26.11.1997 besteht ein Reglement «Musikunterricht während der regulären Schulzeit».

Der Musikunterricht erlebte dadurch eine klare Aufwertung, wurden die Lektionen doch pflichtbewusst besucht und nicht wegen Geburtstagsfeiern, Arzt- oder sonstigen ausserschulischen Terminen abgesagt. Schulinterne Terminüberschneidungen (Schulreise, Exkursionen usw.) konnten ohne grössere Umstände zwischen Eltern, Lehr- und Musiklehrpersonen gelöst werden.

2. Neubeurteilung vom März 2021

In den letzten Jahren wurden die Lehrpersonen der Primarschule Hittnau immer mehr bedrängt, sogar wenn die Abwesenheit während der gewünschten Lektion aus ihrer Sicht besonders ungünstig war für den Lernstoff. Eltern und Musiklehrpersonen erachteten die Bewilligung zunehmend als Selbstverständlichkeit und setzten die Lehrpersonen unter Druck. Dies führte im Frühjahr 2021 zu einer Neubeurteilung der Regelung.

3. Voraussetzungen

Bedingungen für den Besuch des Musikunterrichts während der regulären Schulzeit:

- Der Musikunterricht kann nicht in der Freizeit der Schülerinnen oder Schüler stattfinden.
- Die betreffenden Musiklehrpersonen sind in der Freizeit der Schüler bereits ausgebucht.
- Das Einverständnis aller Beteiligten (insbesondere betroffene Lehrpersonen, Eltern, Schüler und Musiklehrperson) ist vorhanden.
- Die Absenz vom regulären Unterricht dauert max. 25 Minuten / Woche.
- Der verpasste Schulstoff muss durch die Schülerin/den Schüler selbstständig aufgearbeitet werden können.
- Der Musikunterricht muss im Schulhaus Hermetsbüel stattfinden.
- Die Bewilligung für den Musikunterricht während der regulären Schulzeit gilt nur für das beantragte Schuljahr.
- Grundsätzlich besteht für keinen der Beteiligten einen Zwang.



4. Bewilligung

Der Besuch des Musikunterrichts während der regulären Schulzeit ist bewilligt

- Wenn auf dem entsprechenden Formular alle Beteiligten ihr Einverständnis bezeugt haben
- Die Schulleitung das Formular ebenfalls zustimmend unterzeichnet hat.
Die Schulleitung hat jederzeit das Recht, auch bei vorliegendem Einverständnis der Beteiligten das Gesuch mit Begründung abzulehnen.

Genehmigt durch den Ausschuss für Pädagogik und Schulbetrieb an der Sitzung vom 14. Dezember 2010 mit Anpassungen vom 08.03.2011 und 19.04.2021. Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 08.03.2011.